

ANHANG III – FINANZ- und VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Für Finanzhilfevereinbarungen mit mehreren Empfängern der Leitaktion 2 (Kleinere Partnerschaften)

Inhaltsverzeichnis

I. BESTIMMUNGEN ZU MAßNAHMEN AUF GRUNDLAGE VON PAUSCHALBETRÄGEN	2
II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN.....	2
III. ABSCHLUSSBERICHT	2
IV. BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG	3
V. KONTROLLE DER FINANZHILFEEMPFÄNGER UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN	4

I. BESTIMMUNGEN ZU MAßNAHMEN AUF GRUNDLAGE VON PAUSCHALBETRÄGEN

Die Finanzhilfe erfolgt in Form des in Anhang II festgelegten Pauschalbetrags.

Der Festbeitrag deckt alle Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Projektaktivitäten in Verbindung stehen.

Die für den Abschlussbericht erforderlichen Belege sind in Abschnitt V Buchstabe a dieses Anhangs aufgeführt. Nachweise über die angefallenen Ausgaben (z. B. Rechnungen) sind für den Abschlussbericht nicht erforderlich. Allerdings müssen die Empfänger gemäß Abschnitt V dieses Anhangs und Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen auf Verlangen der Nationalen Agentur, der Kommission oder eines Prüfungsorgans in der Lage sein, Nachweise darüber vorzulegen, dass die Aktivitäten, für welche die Finanzhilfe beantragt wurde, tatsächlich durchgeführt worden sind.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- a) Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die Projektaktivitäten, für die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Programmleitfaden Erasmus+ für jede Leitaktion und jeden Bereich festgelegten Bestimmungen förderfähig sind.
- b) Durchgeführte Aktivitäten, die nicht mit den Bestimmungen des Programmleitfadens Erasmus+ und den ergänzend dazu in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen in Einklang stehen, werden von der NA für nicht förderfähig erklärt und die den betroffenen Aktivitäten entsprechenden Finanzhilfebeträge müssen vollständig zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erstreckt sich auf alle Budgetkategorien, in denen eine Finanzhilfe in Verbindung mit der für nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.

III. ABSCHLUSSBERICHT

Der Abschlussbericht wird anhand von Qualitätskriterien mit maximal 100 Punkten bewertet. Erreicht der Abschlussbericht insgesamt weniger als 60 Punkte, so kann die NA den Endbetrag der Finanzhilfe wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kürzen, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich durchgeführt

wurden. Der Abschlussbericht und die Projektergebnisse werden von der NA anhand einer Reihe gemeinsamer Qualitätskriterien bewertet, insbesondere:

- Umfang, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit dem bewilligten Finanzhilfeantrag durchgeführt wurde
- Qualität der durchgeführten Aktivitäten und deren Übereinstimmung mit den Projektzielen
- Qualität der Produkte und Ergebnisse
- Lernergebnisse und Auswirkungen für die Teilnehmer/-innen
- Umfang, in dem sich das Projekt als innovativ/komplementär zu anderen Initiativen erwiesen hat
- Umfang, in dem das Projekt nachweislich einen Mehrwert auf EU-Ebene geschaffen hat
- Umfang, in dem wirksame Qualitätsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse im Rahmen des Projekts umgesetzt wurden
- Auswirkungen auf die teilnehmenden Organisationen
- Qualität und Umfang der durchgeführten Verbreitungsaktivitäten
- mögliche weitere Auswirkungen des Projekts für weitere Personen und Organisationen (neben den Empfängern)

IV. BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG

Die NA kann auf Grundlage des vom Koordinator vorgelegten Abschlussberichts (einschließlich der Berichte einzelner Mobilitätsteilnehmer) und auf Grundlage der Projektergebnisse die mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.

Die NA kann außerdem auch Informationen aus anderen einschlägigen Quellen heranziehen, aus denen hervorgeht, dass das Projekt nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen durchgeführt wird. Weitere Informationsquellen sind

u. a. Monitoringbesuche, Akkreditierungszwischenberichte, Aktenprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen durch die NA.

Erreicht der Abschlussbericht insgesamt weniger als 60 Punkte, so kann die NA den Endbetrag der Finanzhilfe wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kürzen, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich durchgeführt wurden. In diesem Fall kann die Kürzung eines Finanzhilfebetrags wie folgt vorgenommen werden:

- 10 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 50 Punkten, aber weniger als 60 Punkten bewertet wird;
- 25 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 40 Punkten, aber weniger als 50 Punkten bewertet wird;
- 50 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 25 Punkten, aber weniger als 40 Punkten bewertet wird;
- 75 %, wenn der Abschlussbericht mit weniger als 25 Punkten bewertet wird.

Wird eine geplante Projektaktivität nicht durchgeführt und nicht durch eine andere gleichwertige Aktivität ersetzt, so kürzt die NA die Finanzhilfe um den Betrag, der dieser Aktivität gemäß Anhang II der Finanzhilfevereinbarung zugewiesen wurde.

V. KONTROLLE DER FINANZHILFEEMPFÄNGER UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN

Gemäß Anhang I Artikel II.27 der Vereinbarung können die Empfänger Kontrollen und Prüfungen in Verbindung mit der Vereinbarung unterzogen werden. Mit den Kontrollen und Prüfungen soll überprüft werden, ob die Empfänger die Finanzhilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung verwaltet haben, damit so der Endbetrag der Finanzhilfe festgelegt werden kann, auf den die Empfänger Anspruch haben.

Bei allen Projekten erfolgt eine Kontrolle des Abschlussberichts. Darüber hinaus kann das Projekt einer zusätzlichen Aktenprüfung oder Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, wenn die Projektvereinbarung Teil der von der Europäischen Kommission verlangten Stichprobe durch die NA ist oder wenn die Vereinbarung

von der NA aufgrund ihrer Risikobewertung für eine gezielte Kontrolle ausgewählt wurde.

Für die Prüfung des Abschlussberichts und die Aktenprüfung muss der Koordinator der NA Kopien von Belegen gemäß Abschnitt I.2 (einschließlich der Belege der anderen Empfänger) vorlegen, sofern die NA nicht die Vorlage der Originale verlangt. Der Empfänger erhält die Originalbelege nach der Prüfung von der NA zurück. Ist der Empfänger rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen für die Zwecke der Prüfung des Abschlussberichts oder der Aktenprüfung zu übermitteln, so kann er stattdessen eine physische oder elektronische Kopie der Belege vorlegen.

Gemäß Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen können die Empfänger von der NA aufgefordert werden, für jede Art von Überprüfung zusätzliche Unterlagen oder Belege vorzulegen, die typischerweise für die anderen Arten von Überprüfungen erforderlich sind.

Die einzelnen Kontrollen müssen Folgendes umfassen:

a) Prüfung des Abschlussberichts

Der Abschlussbericht wird in der Schlussberichtsphase in den Räumlichkeiten der NA geprüft, um den Endbetrag der Finanzhilfe zu ermitteln, auf den die Empfänger Anspruch haben.

Der Abschlussbericht des Empfängers muss folgende Angaben enthalten:

- Ausführliche Beschreibung jeder durchgeführten Aktivität
- Quantitative und qualitative Informationen, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die im Antrag genannten Projektziele erreicht wurden
- Projektergebnisse, die auf die Erasmus+ Projektergebnisplattform hochgeladen werden
- Selbsteinschätzung mit einer Prozentangabe, in welchem Umfang die Projektziele erreicht wurden.

b) Aktenprüfung

Bei der Aktenprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege sowie der Nachweise über die tatsächliche Projektdurchführung; sie erfolgt in den Räumlichkeiten der NA bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts.

Auf Anfrage muss der Koordinator der Nationalen Agentur die Belege und Nachweise bezüglich der Qualität der Ergebnisse vorlegen.

c) **Vor-Ort-Kontrollen**

Vor-Ort-Kontrollen werden von der NA in den Räumlichkeiten der Empfänger oder jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen müssen die Empfänger der Nationalen Agentur die Originalbelege zur Prüfung vorlegen und dieser Zugang zu den in ihrer Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

Vor-Ort-Kontrollen können wie folgt vorgenommen werden:

- Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung des Projekts: Diese Kontrolle nimmt die Nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar die Qualität, das Vorhandensein und die Zuschussfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu überprüfen.
- Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss des Projekts: Diese Kontrolle erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.